



**Leitfaden der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF)
zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen
während der durch die Corona-Pandemie verursachten Einschränkungen
vom 11. Dezember 2020**

Gemäß der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 hat die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) die Möglichkeit eröffnet Prüfungen unter Nutzung von Videokonferenzsystemen als elektronische Fernprüfungen durchzuführen.

I. Anwendungsbereich und Prüfungsformen

- (1) Die HFF hat durch die Corona-Ergänzungssatzung vom 1. November 2020 zur Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 06.03.2008 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 13.11.2019 die Möglichkeit eröffnet, die praktischen und/oder mündlichen Teile der Eignungsfeststellungsprüfung oder jeweils Teile hiervon im Format der Videokonferenz durchzuführen.
- (2) ¹Die HFF wird durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München die Möglichkeit eröffnen Prüfungen als elektronische Fernprüfungen durchzuführen. ²Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die Hochschulleitung bestimmt die näheren organisatorischen und technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung einer elektronischen Fernprüfung in einem Leitfaden, der auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen ist.

II. Grundlagen und Voraussetzungen einer Online-Videoprüfung

- (1) Der Einsatz von Videokonferenzsystemen im Rahmen einer Prüfung ist nur zulässig, wenn
 - a. die Hochschulleitung zuvor das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt hat;
 - b. ein frist- und formgerechter Antrag von dem*der Bewerber*in bzw. dem*der Studierenden gestellt und bewilligt wurde;
 - c. zum Zeitpunkt der vorgesehenen Durchführung von dem*der Bewerber*in bzw. dem*der Studierenden sowie von allen sonst an der Prüfung Teilnehmenden jeweils eine wirksame Einwilligung zur Durchführung im Videokonferenzformat und in die erforderliche Verwendung, Verarbeitung und Archivierung ihrer persönlichen Daten vorliegt.

- d. die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis; eine termingleiche Präsenzprüfung wird zum nächstmöglichen Termin angeboten.
- (2) Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zu Beginn der Prüfung im Videokonferenzformat fürs Protokoll festzustellen.
 - (3) Es gelten im Übrigen die prüfungsrechtlichen Bestimmungen:
 - a) für die praktische und mündliche Prüfung entsprechend der geltenden Satzung über die Eignungsprüfung;
 - b) für die Prüfungen entsprechend der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung.

III. Technische und organisatorische Voraussetzungen

- (1) ¹Zur Durchführung von Online-Videoprüfungen dürfen nur die von der EDV der Hochschule zugelassenen und mit dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule abgestimmten Videokonferenzsysteme eingesetzt werden. ²Die Freigabe durch die EDV erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a. Gewährleistung des Datenschutzes;
 - b. Aktueller Stand der Technik in Hinsicht der Qualität und Stabilität;
 - c. Erfüllung aktueller Sicherheitsstandards.
- (2) Alle an der Prüfung Teilnehmenden müssen über die folgenden technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können:
 - a. sie haben ein funktionierendes PC/Notebook/Tablet/Smartphone mit einer Kamera und einem Mikrofon,
 - b. sie verfügen über einen gemeinhin stabilen Internetzugang.
- (3) ¹Der*die Bewerber*in bzw. der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung alleine nutzt. ²Zuhörer*innen und Zuschauer*innen sind nicht zugelassen.
- (4) Der*die Bewerber*in bzw. der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- (5) Mindestens ein Mitglied der Aufnahmekommission oder der Prüfer*innen muss sich in den Räumlichkeiten der Hochschule aufhalten, von wo das Videokonferenzsystem gesteuert wird.
- (6) Die an der Prüfung Teilnehmenden sichern ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.

IV. Vorbereitung und Durchführung der online Videoprüfung

- (1) Dem*der Bewerber*in bzw. dem*der Studierenden ist zusammen mit der Bewilligung seines*ihres Antrags bzw. mit der Mitteilung des Prüfungstermins mitzuteilen, welche Arbeits- und/oder Ansichtsmaterialien er*sie in welcher Form zur Prüfung bereitzuhalten hat.

- (2) ¹Alle an der Prüfung Beteiligten erhalten rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin ein Hinweisblatt mit technischen und praktischen Informationen zu dem im konkreten Prüfungstermin eingesetzten System. ²Alle Beteiligte sind gehalten, sich vorab mit diesem System vertraut zu machen. ³Für die Bewerber*innen bzw. Studierenden soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.
- (3) ¹Zu Beginn der Onlinesitzung hat der*die Bewerber*in bzw. der*die Studierende seinen*ihren Personalausweis oder Reisepass in die Kamera zu halten, um sich zu identifizieren. ²Der*die Bewerber*in bzw. der*die Studierende hat sich ferner zu Beginn der Prüfung auf Frage der an der Prüfung Teilnehmenden darüber zu erklären,
- a. dass er*sie prüfungsfähig ist;
 - b. dass er*sie alleine in dem Raum ist, von dem er*sie an der Videokonferenz teilnimmt;
 - c. dass er*sie sich mit dem Hinweisblatt zum eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut gemacht hat und keine Fragen hierzu hat.
- ³Das Ergebnis der Identitätsprüfung und Antworten auf die vorstehenden Fragen werden in der Niederschrift der Prüfung dokumentiert.
- (4) Die*der Bewerber*in bzw. der*die Studierende spricht frontal aus einer Entfernung von 0,3 - 0,5 Metern in die Kamera.
- (5) Sollen während der Prüfung ein digitales Whiteboard oder ähnliche elektronische Hilfsmittel genutzt werden, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des Bewerbers*der Bewerberin bzw. des*der Studierenden dauerhaft geteilt werden (z.B. durch "Share"-Funktion in den Tools).
- (6) ¹Nach Beendigung der Prüfung wird auch die Videokonferenz beendet. Für die Diskussion des Ergebnisses durch die Mitglieder der Aufnahmekommission bzw. der Prüfer*innen wird eine neue Videokonferenz eröffnet, soweit sich nicht alle an der Prüfung Teilnehmenden an einem Ort befinden. ²Die Bewertung der Prüfung wird unmittelbar im Anschluss an die Prüfung in der Niederschrift vermerkt. ³Der*die Bewerber*in bzw. der*die Studierende wird auf dem üblichen Weg über das Ergebnis der Prüfung informiert.

V. Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

- (1) ¹Wenn die Mitglieder der Aufnahmekommission bzw. die Prüfer*innen während der Videokonferenz den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung wiederholt werden. ²Im Zweifel kann die Prüfung abgebrochen werden. ³Ist nach den Umständen von einem Täuschungsversuch auszugehen, wird die Prüfung beendet und gilt als nicht bestanden.
- (7) ¹Treten während der Videokonferenz technische Probleme auf, insbesondere ein Abbruch der Internetverbindung, welche die Fortsetzung der Prüfung verhindern, wird die Prüfung unterbrochen und möglichst zeitnah fortgesetzt. ²Bei wiederholten technischen Problemen nach Satz 1 wird die Prüfung gestoppt. ³Die Auswahlkommission bzw. die Prüfer*innen entscheiden in diesem Fall, zu welchen Teilen bzw. in welchem zeitlichen Umfang das Video-Gespräch dann erneut begonnen oder fortgesetzt wird. ⁴Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfung

stattgefunden hat, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

- (2) Sämtliche Störungen im Ablauf der online Videoprüfung müssen in der Niederschrift nach Art, Umfang und Dauer der Störung festgehalten werden.

VI. Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Videogesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen soweit in diesem Leitfaden nichts Besonderes bestimmt ist.
- (2) Der Mitschnitt, die Speicherung, die Nutzung und die Verbreitung der Übertragungsdaten des Videokonferenzsystems ist allen an der Prüfung Teilnehmenden nicht gestattet.
- (3) ¹Die Niederschrift wird zusammen mit dem Antrag des Bewerbers*der Bewerberin bzw. des*der Studierenden entsprechend den gesetzlichen Fristen archiviert. ²Eine Archivierung der technischen Protokolle erfolgt nicht.

VII. Inkrafttreten

Dieser Leitfaden tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft;

VIII. Veröffentlichung

Dieser Leitfaden wird auf der Webseite der HFF hochschulöffentlich bekannt gemacht.

den 11.12.2020

München,



Professorin Bettina Reitz
Präsidentin

Dieser Leitfaden wurde am 11.12.2020 in der Hochschule für Fernsehen und Film München, Zimmer 3.13 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.12.2020 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.12.2020.